

Kennzeichnung von Portionspackungen

Luxemburg/Stadt (mm) Der Europäische Gerichtshof hat am 22.09.2016 entschieden, dass es sich bei Honig-Portionspackungen um vorverpackte Lebensmittel handelt. Dies hat zur Folge, dass auch Portionspackungen den Deklarationsvorgaben für vorverpackte Lebensmittel unterfallen. Es gelten aber auch hier die Ausnahmen der LMIV. (Az.: C-113/15)

Wir hatten über den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zum Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof in der Ausgabe 2/15 dieses Fachjournals berichtet (Az.: 20 BV 14.494).

Dem Anfrageersuchen zugrunde liegt ein Rechtsstreit vor dem bayerischen Gericht, in dem es um die Kennzeichnung von Honig-Portionspackungen geht. Geklärt werden sollte insbesondere die Frage, ob auf jeder einzelnen der Portionspackungen, die in Kartons verpackt sind, welche an gemeinschaftliche Einrichtungen geliefert werden, das Ursprungsland des Honigs anzugeben ist. Ein in der Union im Bereich der Herstellung und Abfüllung von Honig tätiges Unternehmen vermarktet Honig, indem in 120 Portionspackungen in Form von mit Aluminiumdeckeln verschlossenen Portionsbechern zu je 20 Gramm abgefüllter Honig in ein von dem Unternehmen verschlossenen Sammelkarton gepackt und in dieser Form an gemeinschaftliche Einrichtungen verkauft werden. Auf diesem Sammelkarton befinden sich die verpflichtenden Angaben gemäß der LMIV, insbesondere die Angabe des Ursprungslandes des Honigs. Die Richter entschieden, dass jede Honig-Portionspackung, die sich in dem Sammelkarton befindet, der an Gemeinschaftseinrichtungen abgegeben wird, dann ein „vorverpacktes Lebensmittel“ ist, wenn diese Gemeinschaftseinrichtungen diese Portionen einzeln verkaufen oder sie in fertig zusammengestellten Gerichten, die pauschal bezahlt werden, an Endverbraucher abgeben

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass es sich bei Honig-Portionspackungen um vorverpackte Lebensmittel handelt. Dies hat zur Folge, dass auch Portionspackungen den Deklarationsvorgaben für vorverpackte Lebensmittel unterfallen. Dies gilt selbst dann, wenn die Portionspackungen in Sammelpackungen an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (wie z. B. Gaststätten oder Restaurants) abgegeben werden und der Gemeinschaftsverpfleger diese nicht einzeln weiterverkauft, sondern als Teil einer Mahlzeit abgibt (z. B. Frühstück mit abgepackter Konfitürenportion).

Dennoch müssen Portionspackungen nicht stets sämtliche Pflichtinformationen tragen. Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV) enthält für Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, die Ausnahme, dass für diese nicht sämtliche Pflichtinformationen nach LMIV, sondern lediglich die Bezeichnung des Lebensmittels, die Allergeninformation, die Nettofüllmenge und das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden müssen. Das Zutatenverzeichnis ist auf andere Weise oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Regelung des Art. 16 Abs. 3 LMIV gilt aber nur für die Pflichtinformationen nach LMIV, sodass Angaben, die aufgrund anderer Vorgaben verpflichtend sind, auch bei Kleinverpackungen obligatorisch sein können.

Die Entscheidung des Europäische Gerichtshof ist nicht nur wegen ihrer Tragweite für Hersteller von Kleinverpackungen besonders praxisrelevant, sondern auch deshalb bemerkenswert, da der EuGH mit seinem Urteil in klarem Widerspruch zur Auffassung der Europäischen Kommission steht. Diese hatte in ihrem Dokument „Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“ vom 31.01.2013 die Ansicht vertreten, es handle sich nicht um eine Verkaufseinheit, wenn Portionsbecher (z. B. Marmelade, Honig, Senf) Kunden von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung als Teil einer Mahlzeit angeboten werden. Die Angaben auf der Sammelpackung seien ausreichend. Für die weiteren Antworten in dem Dokument der Europäischen Kommission hat der EuGH somit klargestellt, dass diese allenfalls eine unverbindliche Auslegungshilfe darstellen und jederzeit durch gerichtliche Entscheidungen negiert oder konkretisiert werden können.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.